

Übersicht der Grabarten Friedhof Marbach



Zuständigkeiten Friedhof

Friedhofverwaltung, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt, 041 487 70 05
Friedhofverwalter, Christoph Lötscher, 079 481 70 66

Gemeinschaftsgrab





Allgemeine Bestimmungen

- Benützungsdauer 20 Jahre
- Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)
- Die Asche der verstorbenen Person wird beigesetzt. Die Gemeinde stellt für die Kremation eine Wechselurne (Fallurne) zur Verfügung.
- Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet.
- Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal sechs Wochen nach der Beerdigung aufgestellt werden. Die Beschriftungsplatten dürfen nicht mit Grabschmuck bedeckt werden. Nach dieser Frist ist beim Gemeinschaftsgrab kein Blumen- oder Grabschmuck mehr gestattet. Die Friedhofverwaltung ist befugt, Grabschmuck sechs Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.
- Die Namensnennung auf dem gemeinsamen Schriftträger ist möglich.

Gebühren

Konzession: CHF 300.00

Graböffnung: CHF 250.00

Inschrift: Grundpauschale CHF 150.00, Preis pro Zeichen CHF 29.00
(wird durch das Bildhaueratelier in Rechnung gestellt)

Bildhauerin: Wilma Benz, Rathausen, 6032 Emmen, Tel. 041 260 97 56,
wilmabenz@hotmail.com

Reihengrab für Erdbestattungen



Allgemeine Bestimmungen

- Konzessionsdauer 20 Jahre
- Erdbestattung (Beerdigung)
- Das Grab wird von den Angehörigen bepflanzt.
- Die Gräber werden fortlaufend angelegt.
- Auf Wunsch kann eine Urne in ein bestehendes Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in der Regel nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden.
- Die Inschrift erfolgt auf einem privaten Grabdenkmal. Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Gebühren

Konzession: CHF 1'000.00

Graböffnung: CHF 700.00 (Erdbestattung)
CHF 400.00 (Urne als Zweitbestattung)

Inschrift: Die Angehörigen sind in der Beschriftung weitgehend frei.
Die Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements sind einzuhalten.

Urnenhain



Allgemeine Bestimmungen

- Benützungsdauer 20 Jahre
- Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)
- Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet.
- Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal sechs Wochen nach der Beerdigung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden.
- Die Namensnennung erfolgt auf einem Schriftträger. Die Schriftplatte wird von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt und ist in der Konzession inbegriffen. Die Schriftplatte kann beim Werkdienst bezogen werden.

Gebühren

Konzession: CHF 800.00

Graböffnung: CHF 400.00

Inschrift: Die Angehörigen können das Bildhaueratelier frei bestimmen. Die Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements sind einzuhalten.

Plattengrab für Erdbestattungen



Allgemeine Bestimmungen

- Konzessionsdauer 20 Jahre
- Erdbestattung (Beerdigung) und Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
- Es sind auch zwei Urnenbestattungen möglich.
- Das Grab wird von den Angehörigen bepflanzt.
- Nach Absprache mit der Friedhofverwaltung ist eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich.
- Auf Wunsch kann eine Urne in ein bestehendes Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Zweitbestattung). Die Urne darf in der Regel nur in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes beigesetzt werden.
- Die Inschrift auf der Schriftplatte ist in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse vorzunehmen.
- Plattengräber können reserviert werden.

Gebühren

Konzession: CHF 2'500.00

Graböffnung: CHF 600.00 (Erdbestattung)
CHF 400.00 (Urnenbestattung)

Inschrift: Die Schriftart und Schriftgrösse ist vorgegeben und hat den bestehenden Beschriftungen zu entsprechen. Der Bildhauer kann frei gewählt werden. Die Schriftplatte wird durch die Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt.

Plattengräber für Urnenbestattungen



Allgemeine Bestimmungen

- Konzessionsdauer 20 Jahre
- Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)
- Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet.
- Nach Absprache mit der Friedhofverwaltung ist eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich.
- Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal sechs Wochen nach der Beerdigung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden.
- Die Inschrift auf der Schriftplatte ist in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse vorzunehmen

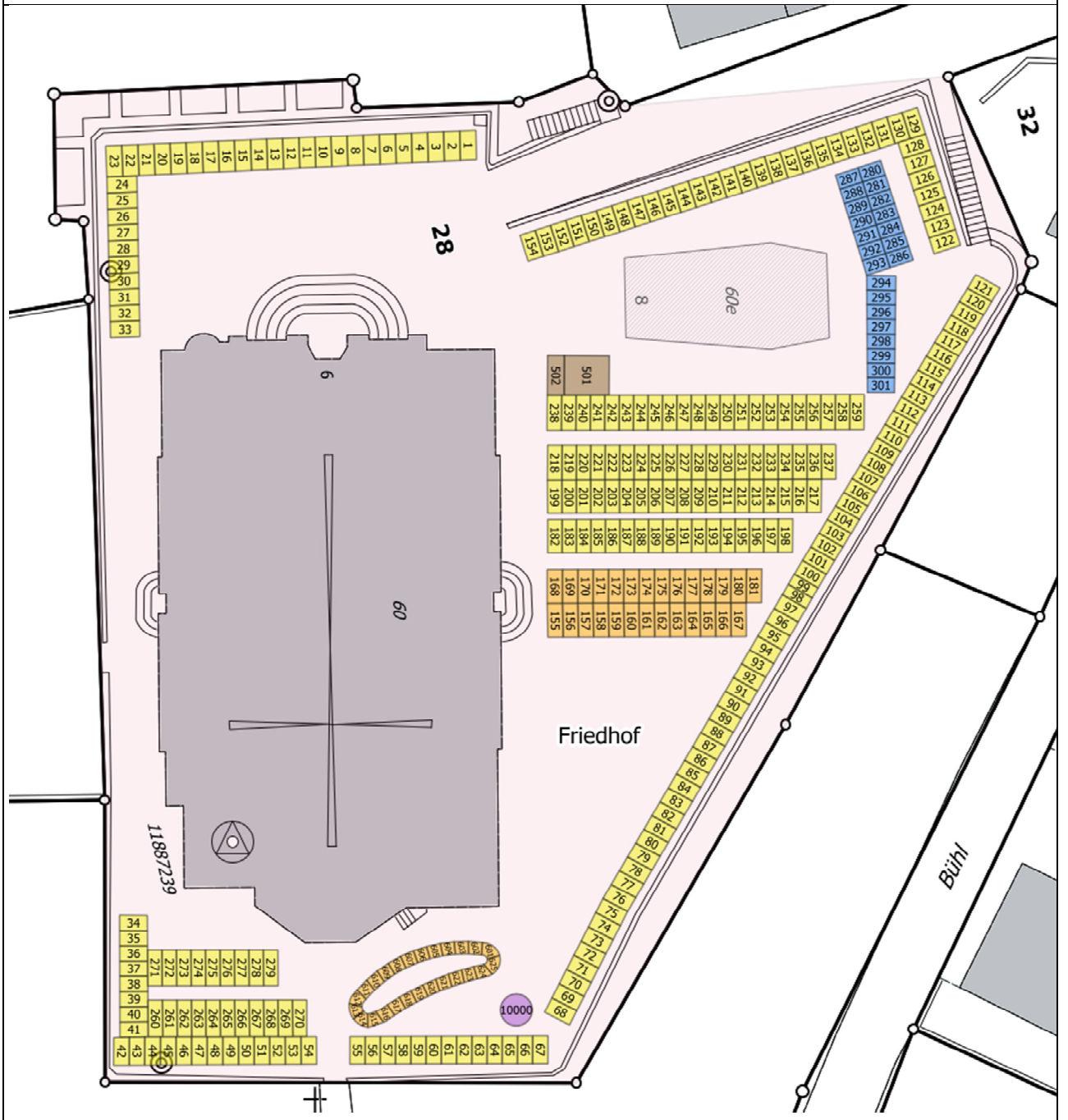
Gebühren

Konzession: CHF 800.00

Graböffnung: CHF 400.00

Inschrift: Die Schriftart und Schriftgrösse ist vorgegeben und hat den bestehenden Beschriftungen zu entsprechen.
Der Bildhauer kann frei gewählt werden. Die Schriftplatte wird durch die Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt.

Friedhofplan Marbach



-
- Plattengräber Urnenbestattung / Urnenhain
 Plattengräber
 Gemeinschaftsgrab
- Reihengräber Erdbestattung
 Priestergräber